

Globalausschreibung



Für die Organisation und Durchführung von Landesmeisterschaften im Motorsport

vom 1. Januar 2012

Der Landes – Motorsport – Fachverband Mecklenburg- Vorpommern e. V. (LMFV M-V e.V.) schreibt die Landesmeisterschaft, die durch eigene Ausschreibungen in den einzelner Disziplinen untersetzt werden, für das Bundesland Mecklenburg- Vorpommern aus. Alle zur Wertung kommenden Veranstaltungen werden entsprechend der Bestimmungen der jeweils genehmigenden Verbände (zur Zeit ADAC, ADMV, DMV) für den Bereich Breitensport nur zum Teil lizenzfrei organisiert. Für Lizenzfahrer gelten die Bestimmungen des DMSB bzw. des genehmigenden Verbandes. Dieser übt die Sporthoheit aus. Unter Beachtung der Sporthoheit des DMSB bzw. des genehmigenden Verbandes obliegt dem LMFV Mecklenburg – Vorpommern e.V. die Aufsicht, Gesamtorganisation sowie die Regelung von Streitfällen im Zusammenhang mit der Jahreswertung. Der LMFV e.V. delegiert die Verantwortung in die einzelnen Fachkommissionen (FK), die die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung betreuen. Sie nehmen die laufenden Auswertungen vor, führen den Punktestand und organisieren die abschließenden Ehrungen. Zur Wahrnehmung der Verantwortung benennen die Fachkommissionen zu den Veranstaltungen Schiedsrichter und Sportkommissare im lizenzfreien Bereich. In lizenzpflichtigen Bereichen richtet sich die Einteilung der Sportwarte nach den Bestimmungen des DMSB bzw. den genehmigenden Verbänden. Für alle Veranstaltungen gelten die Umweltrichtlinien des DMSB und die Auflagen der örtlichen Organe. Bei genehmigten Veranstaltungen gilt das Sportreglement der genehmigenden Verbände. Alle Veranstaltungen haben dem Charakter nach, der Bedeutung einer gemeinsamen Landesmeisterschaft zu entsprechen. Insbesondere im Kinder- und Jugendbereich sind motivierende und altersgerechte Wettbewerbe und Ehrungen zu organisieren.

Artikel 1

Organisation von Veranstaltungen

Teilnehmer der Landesmeisterschaften müssen einem Ortsclub des LMFV M-V angehören.

Bei Landesmeisterschaftsläufen müssen mindestens 5 Teilnehmer in einer Klasse an den Start gehen, um gewertet zu werden.

Alle Motorportclubs / Vereine (MC), die LM Läufe ausrichten wollen, müssen Mitglied im LMFV M-V sein und einen gültigen Freistellungsbescheid besitzen.

Die Bewerbung zur Durchführung von LM Läufen für das Folgejahr hat durch die Vereine an die jeweilige FK bis zum 15.10. zu erfolgen. Da LM Läufe nur an Vereine vergeben werden, die gemeinnützig sind, ist der Bewerbung eine Kopie des letzten Freistellungsbescheides vom Finanzamt beizufügen.

Die Bewerbungen sind durch die FK zusammenzustellen und als Terminkalender an den Sportleiter zur Beratung und Abstimmung in der Sportkommission zu übergeben.

Die Beratung in der Sportkommission hat bis zum 25.01. zu erfolgen. Danach folgt die Erarbeitung und Vervielfältigung des Sportterminkalenders. Fertigstellungstermin: 31.01. des Sportjahres.

Im Sportterminkalender sind alle Sportarten, die Termine und Veranstalter der LM auszuweisen.

Zur Organisation und Durchführung der Landesmeisterschaftsläufe (LM Läufe) wird jährlich bis zum 31.01. ein Beschluss des Präsidiums des LMFV M-V gefasst, der die Sportarten bzw. Disziplinen und die Klasseneinteilung sowie organisatorische Festlegungen für das laufende Jahr enthält. Der Sportterminkalender ist dem Beschluss als Anlage beizufügen.

Die Teilnehmer haben sich für die entsprechenden Meisterschaftsläufe einzuschreiben; Einschreibgebühr und Fristen werden durch die jeweilige FK festgelegt.

Die FK der einzelnen Sportarten erarbeiten bzw. überarbeiten die Ausschreibungen bis zum 05.01. des Sportjahres.

Artikel 2

Durchführung/ Wettkampfsysteme

Die Veranstaltungen sind entsprechend der im Sportterminkalender genannten Termine durchzuführen. Terminverschiebungen von LM Läufen sind beim Sportleiter zu beantragen und werden erst nach der Bestätigung rechtskräftig.

Bei Verstößen kann die Veranstaltung ihren Meisterschaftsstatus verlieren und wird nicht gewertet.

Für die Neuaufnahme einer Sportart zur Landesmeisterschaft hat eine schriftliche Antragstellung mit Vorlage einer Ausschreibung und der zu erwartenden Teilnehmerzahlen aus Mecklenburg-Vorpommern, zu fahrenden Klassen, sowie eine Übersicht in welchen MC diese Sportart betrieben wird, an den Sportleiter zu erfolgen.

Termin ist jeweils der 30.09. für das Folgejahr.

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt bis 31.01. des Sportjahres an den Antragsteller.

Fragen zu Wettkampfsystemen werden im jeweiligen Beschluss zur Organisation und Durchführung der LM geregelt.

Bei schweren Unfällen ist sofort der Präsident und der Sportleiter des LMFV M-V zu informieren.

Artikel 3

Wertungen/ Auswertungen

Die Wertungen sind in den Ausschreibungen der einzelnen FK festzulegen. Als Grundlage für die Auswertung der einzelnen LM Läufe sowie der Jahresauswertung gelten die im Beschluss zur Organisation und Durchführung der LM im Sportjahr getroffenen Festlegungen.

Artikel 4

Ausschreibung

Durch den veranstaltenden MC ist für die jeweilige Veranstaltung eine Tagesausschreibung zu erarbeiten und allen Teilnehmern rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Die Tagesausschreibung enthält alle organisatorischen Festlegungen und Bedingungen für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, angefangen vom Meldeschluss, Pflicht- und freies Training, Gebührenfestlegungen usw.

Artikel 5

Training

Training wird entsprechend der Vorschrift des DMSB und der genehmigenden Verbände bzw. der gültigen Ausschreibungen durchgeführt.

Artikel 6

Fahrerausrüstung

Die Fahrerausrüstung und Wettkampfgeräte müssen den Technischen Bestimmungen des DMSB und der genehmigenden Verbände entsprechen.

Artikel 7

Siegerehrung

Die Landesmeisterehrung erfolgt am Ende des Sportjahres. Für die Erstplatzierten (Landesmeister) erfolgt die Ehrung durch den Präsidenten des LMFV M-V mit einem Pokal und einer Urkunde. Weitere Festlegungen dazu enthält der Beschluss zur Organisation und Durchführung der LM.

Artikel 8 Haftungsausschluss

Der Teilnehmer nimmt auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Er trägt die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm oder dem von ihm benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss wirksam vereinbart ist.

Der Teilnehmer erklärt mit Abgabe seiner Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen entstehen, und zwar gegen:

- die FIM, UEM, den DMSB, den LMFV M-V, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer
- den Promoter / Serienorganisator bzw. Serienleitung
- den Veranstaltern, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen
- Die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, gegen:
- die anderen Teilnehmer, deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge
- den eigenen Bewerber, den/ die eigenen Fahrer, Mitfahrer und eigenen Helfer

verzichten die Teilnehmer auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (Training, Wertungsläufe) entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen. Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung sowie für Ansprüche aus unerlaubter Handlung wirksam.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von dieser Haftungsausschlussklausel unberührt.

Für Nennung zu Veranstaltungen ist der Haftungsausschluss des DMSB in seine jeweils gültigen Fassung zu verwenden

Artikel 9 Proteste

Proteste richten sich nach den Bestimmungen des DMSB und den Bestimmungen der genehmigenden Verbände; im Übrigen sind die entsprechenden Gremien des LMFV M-V zuständig.

Artikel 10 Serienleitung

Die Serienleitung wird durch die einzelnen Fachkommissionen bestimmt und wird durch den Sportleiter koordiniert.

Die überarbeitete Fassung der Globalauszeichnung ist ab dem 1. Januar 2012 verbindlich und gilt bis auf Widerruf durch das Präsidium des Landesmotorsportfachverbandes M-V e.V.

Güstrow , 02.11.2011

Bernd Weldner

Präsident

Sven Teegen

Sportleiter